

**Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die förmliche  
Festlegung des Sanierungsgebietes „Paulsstadt“  
(Sanierungssatzung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205) geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBI. M-V S. 91) und des § 142 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBI. I S. 1818), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 24. April 2006 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 28,35 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Paulsstadt".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage 2 aufgezählt sind, innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:2000 durch eine Linie gekennzeichnete, vom übrigen Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage 1 beigefügt.

**§ 2  
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schwerin, den 08.05.2006

(DS)

Norbert Clausen  
Oberbürgermeister

**Hinweise**

1. Die Sanierungssatzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der

Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Schwerin geltend zu machen.
4. Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB wird auf die Vorschriften der §§ 152 und 156 a BauGB (u.a. Ausgleichsbetragsberechnung) besonders hingewiesen.
5. Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Stadt Schwerin.
  - a) Die im § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen (§ 144 Abs. 1 Nr. 1).
  - b) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 1)
  - c) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts (§ 144 Abs. 2 Nr. 1).
  - d) Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht (§ 144 Abs. 2 Nr. 2).
  - e) Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der unter c) und d) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages Vorgenommene Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 Abs. 2 Nr. 3).
  - f) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast (§ 144 Abs. 2 Nr. 4).
  - g) Die Teilung des Grundstückes (§ 144 Abs. 2 Nr. 5).
6. Die Landeshauptstadt Schwerin wird das Grundbuchamt gemäß § 143 Abs. 2 BauGB ersuchen, den Sanierungsvermerk in Abteilung II der Grundbücher der im Sanierungsgebiet belegenen Grundstücke einzutragen.
7. Die Sanierungssatzung nebst Lageplan und Flurstücksverzeichnis sowie alle vorgenannten Paragrafen können von jedermann in der Stadtverwaltung Schwerin, Am Packhof 2-6, Amt für Bauen, Naturschutz und Denkmalpflege, Zimmer 1069, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auch im Internet können Sie sich unter [www.schwerin.de/stadterneuerung](http://www.schwerin.de/stadterneuerung) informieren.

# SANIERUNGSSATZUNG „PAULSSTADT“

F 61.8

